

Satzung

des

Vereins Schüler für Tiere e.V.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung des Vereins

am 17.01.2009 in Kandel

Änderungen der Satzung

Lfd. Nr.	Änderung durch	Datum	geänderte §§	Art der Änderung
1	MV	15.01.2011	2, 13, 14	Neufassung
2	Außerord. MV	09.10.2011	8, 14	Ergänzung, Neufassung

§ 1¹

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Schüler für Tiere e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kandel.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau/Pfalz eingetragen werden; sodann ist sein Name mit dem Zusatz „e.V.“ zu versehen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein setzt es sich zur Aufgabe, die Verankerung des Gegenstandes Tierschutz in allen seinen Erscheinungsformen - fächerübergreifend - zum Gegenstand pädagogischen Wirkens an den Schulen zu machen. Ziel des Vereins ist es auch, dass die vorstehenden Gedanken Niederschlag in den schulischen Richtlinien und Lehrplänen finden. Der Verein strebt eine fruchtbare Zusammenarbeit mit der Schule, der Kommune und den zuständigen Behörden an.
- (3) Der Verein gibt sich selbst den Auftrag, umfassend und wahrheitsgetreu zu informieren und junge Menschen mit der Realität der kommerziellen und industrialisierten Tiernutzung zu konfrontieren.
- (4) Junge Menschen sollen befähigt werden, Tiere als empfindungsfähige Individuen zu erkennen und dadurch den Missbrauch an unseren Mitbewesen wahrzunehmen.
- (5) Der Verein hat außerdem zum Ziel die Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung, Belehrung über Tierschutzprobleme und die Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere.
- (6) Der Verein setzt es sich auch zur Aufgabe, praktischen Tierschutz durch die Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung oder Tiermissbrauch, die Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Tierschutzgesetze und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie der Zusammenarbeit mit Behörden auf dem Gebiet des Tierschutzes zu verwirklichen.
- (7) Der Verein leistet somit sowohl präventiven als auch praktischen Tierschutz.
- (8) Politische und weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich den Vereinszwecken; andere Ansammlungen und Verwendungen sind untersagt. Die Mitglieder erhalten aus Vereinsmitteln weder Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen noch ist es zulässig,

¹ Im folgenden Text werden anstelle der Doppelbezeichnungen die Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet, stehen aber jeweils für die weibliche und männliche Form.

Personen durch unverhältnismäßig hohe oder zweckfremde Ausgaben zu begünstigen. Hinsichtlich solcher Aufwendungen, die Mitglieder des Vereins oder sonstige Personen in Ausübung eines ihnen übertragenen Amtes bzw. in Erfüllung eines ihnen von den zuständigen Vereinsorganen übertragenen Aufgabe tätigen, besteht seitens dieser Personen gegenüber dem Verein ein Aufwendungsersatzansprüchen gemäß § 670 BGB.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen und Zwecken des Vereins verpflichtet fühlt und an deren Erreichung beziehungsweise Verwirklichung mitwirken will.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
- (3) Minderjährige können in den Verein aufgenommen werden; die Aufnahme eines Minderjährigen setzt in jedem Falle die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten auf dem Aufnahmeantrag voraus.
- (4) Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit und überlässt dem Antragsteller im Falle seiner Aufnahme in den Verein eine Vereinssatzung zum persönlichen Gebrauch.
- (5) Die Mitglieder haben die Pflicht nach besten Kräften an der Verwirklichung der Zwecke und der Erreichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres,
 - b) mit dem Tod der natürlichen Person oder durch das Erlöschen der juristischen, die als Mitglied dem Verein angehört,
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände oder Schriftstücke an den Vorsitzenden des Vereins herauszugeben. Zur Herausgabe hat der Vorsitzende das ausgeschiedene Mitglied binnen vierzehn Tagen nach dessen Ausscheiden schriftlich aufzufordern; geht dem Ausgeschiedenen die Aufforderung nicht binnen der vorstehenden Frist zu, verzichtet der Verein auf seine diesbezüglichen Ansprüche.

§ 5

Beiträge

- (1) Der Verein kann von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag erheben; die Höhe des regelmäßig durch die Mitglieder zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird durch den Vorstand in Form einer Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Mitarbeit in den gewählten Organen erfolgt ehrenamtlich. Zur Durchführung von Projekten und Aufgaben, die ehrenamtlich nicht erwartet oder erbracht werden können, können Arbeits- oder Werkverträge geschlossen werden. Für Verträge, die über einen längeren Zeitraum als sechs Monate abgeschlossen werden, bedarf es der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die zu vereinbarende Vergütung muss in der Mitgliederversammlung vor Vertragsschluss offen gelegt werden
- (3) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- (4) Berät und/oder beschließt ein Vereinsorgan über einen Gegenstand, der in rechtlicher, wirtschaftlicher oder in einer gleichgestellten Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf ein an der Beratung teilnehmendes Mitglied oder auf deren nahestehende natürliche oder juristische Personen hat, dann ist dieses Organmitglied von der Teilnahme an diesem Tagesordnungspunkt zu suspendieren. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung gefasster Beschluss ist nichtig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer,
 - b) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Beschlussfassung über Anträge.
 - e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel. Zwischen dem Tag der ersten Veröffentlichung des Termins und der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- (8) Anträge der Mitglieder sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen; sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingereicht werden und angemessen begründet sein. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs; der Nachweis des rechtzeitigen Eingangs obliegt dem antragstellenden Mitglied/den antragstellenden Mitgliedern.
- (9) Anträge, die einen ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung betreffen (insbesondere Wahlen, Abberufungen, Entlastung von Vereinsorganen) können nur nach vorheriger Ankündigung in der zur Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung behandelt werden.
- (10) Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Anträge zur Abänderung oder Ergänzung zu einem Tagesordnungspunkt handelt (Dringlichkeitsanträge), nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderungen der Satzung sind unzulässig.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Schriftführer und
 - e. den Beisitzern.
- (2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins ergeben. Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen gelten bis zu einer Höhe von achttausend Euro als Angelegenheit des laufenden Geschäftsbetriebs.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein nach außen jeweils alleine. Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zehn Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- (5) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (6) Allein die Mitglieder des Vorstandes sind den angestellten Mitarbeitern des Vereins gegenüber weisungsbefugt.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; existiert eine solche nicht, nimmt der Vorsitzende die Geschäftsverteilung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes vor und regelt die Arbeits- und Verfahrensweise im Vorstand. Wird keine besondere Regelung getroffen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit eine beliebige Anzahl von Personen als Beisitzer in den Vorstand berufen; diese besitzen innerhalb des Vorstandes Stimmrecht.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 9

Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins ist unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu führen.
- (2) Die Kasse des Vereins ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch die zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 10

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) In den Versammlungen der Organe des Vereins und anderen Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das gleiche gilt für juristische Personen, die Mitglieder des Vereins sind. Hat die juristische Personen nur einen gesetzlichen Vertreter, so ist alleine dieser berechtigt, das Stimmrecht für die von ihm vertretene juristische Person auszuüben. Hat die juristische Person jedoch mehrere gesetzliche Vertreter, so haben diese gemeinsam schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären, welche Einzelperson berechtigt sein soll, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.
- (2) Ein Stimmrecht steht ausschließlich persönlich erschienen Mitgliedern zu; schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (3) Eine Wahl oder Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (4) Der wesentliche Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse sämtlicher Vereinsorgane sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen; die Ausfertigung hat zeitnah nach dem Schluss der Sitzung beziehungsweise der Versammlung zu erfolgen.
- (5) Originale und Abschriften sämtlicher Protokolle sind durch den Vorsitzenden - getrennt von anderen Schriftstücken - in geordneter Form aufzubewahren.

§ 11 Ordnungen des Vereins

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Regelung bestimmter Bereiche des Vereinslebens besondere Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen haben den Grundsätzen dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

§ 12 Haftung des Vereins

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 13 Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, mindestens aber 5 % der Mitglieder. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen können sich nicht erschienene Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.
- (2) Eine Satzungsänderung, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins gem. § 2 dieser Satzung aufheben will, ist unzulässig.
- (3) Satzungsänderungen, die sich auf die steuerrechtliche Behandlung des Vereins durch die zuständigen Finanzbehörden beziehen, sind diesen unmittelbar nach Beschluss und Eintragung der Änderung in das Vereinsregister anzuzeigen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

- (5) Abstimmungen über die Auflösung des Vereins sind grundsätzlich als namentliche Abstimmungen durchzuführen.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Bergischen Tierfreunde e.V., Schultheismühle 5, 51515 Kürten (Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergisch Gladbach, VR 2325 , Finanzamt Bergisch Gladbach 204/5835/0415, seit 01.07.05 als gemeinnütziger Verein anerkannt) mit der Zweckbestimmung, dass diese das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tierschutzes und der umweltbezogenen Kinder- und Jugendbildung zu verwenden hat.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Die vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsversammlung des Vereins am 17.01.2009 in Kandel beschlossen und tritt am darauf folgenden Tage in Kraft.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen des Satzungstextes dieser Satzung vorzunehmen, soweit dies für die Verwirklichung des Eintragungsverlangens gegenüber dem zuständigen Vereinsregister, für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt und anderer staatlicher Stellen notwendig sind.